

Beschluß

In dem Parteiordnungsverfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung

des Ortsverbandes T,

vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seine Sprecher E und G,

-Antragsteller und Beschwerdegegner-

Bevollmächtigte: Rechtsanwalt B aus T,

g e g e n

1. M,

2. H,

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

Bevollmächtigte: Rechtsanwalt C aus K,

hat das Bundesschiedsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. Mai 1998 in B-S durch den Vorsitzenden Müller-Gazurek, den stellvertretenden Vorsitzenden Hasenbeck, die gewählte Beisitzerin Doye sowie durch die benannten BeisitzerInnen Veraguth und Nitschke entschieden:

Dem Antragsteller und Beschwerdegegner (OV T) wird unter Abänderung des Vorbescheides vom 2. August 1997 und unter Aufhebung des Beschlusses des Landesschiedsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 1998 aufgegeben, die Anwaltskosten der Antragsgegner und Beschwerdeführer (M und H) für das Verfahren wegen des Erlasses einer einstweiligen Anordnung -NRW 1/97- ausgehend von einem Gegenstandswert von 2670.- DM zu erstatten.

I.

Die Antragsgegner sind Mitglieder der Partei im antragstellenden Ortsverband, der gegen sie ein noch vor dem Landesschiedsgericht -LSchG- NRW anhängiges Parteiordnungsverfahren betreibt. Für dieses Verfahren sprach das LSchG die Tragung der Anwaltskosten durch die Partei aus.

Im Rahmen dieses Parteiordnungsverfahrens hat der Antragsteller das hier beim Bundesschiedsgericht-BSchG- anhängige Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung eingeleitet mit dem Antrag, bis zur Entscheidung des LSchG im Hauptverfahren die Mitgliedschaft der Antragsgegner auszusetzen.

Diesen Antrag hat das LSchG, das zuvor mit Schreiben vom 19. Juli 1997 auf Bedenken bezüglich der

Zulässigkeit dieses Antrages hingewiesen hatte, mit Vorbescheid vom 2. August 1997 zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSchG im wesentlichen ausgeführt, der Antrag sei offensichtlich unzulässig, da die Frage des Ruhens der Mitgliedschaft während eines schwebenden Parteiausschlussverfahrens abschließend in § 8 Abs. 1 Satz 1 Landesschiedsordnung NRW -LSchO-, § 16 Abs. 4 Bundessatzung -BS-, § 12 Bundesschiedsordnung -BSchO- und § 10 Abs. 5 Ziffer 4 Parteiengesetz -ParteiG- geregelt sei.

In Bezug auf die von den Antragsgegnern beantragte Kostenübernahmepflicht enthielt der Vorbescheid den Tenor, daß diese der Landesverband zu übernehmen habe und in den Gründen den abschließenden Satz, der Streitwert werde auf DM 300.- festgesetzt.

Der Vorbescheid wurde bestandskräftig, bezüglich der "Streitwertfestsetzung" erhoben die Antragsgegner Gegenvorstellungen mit dem Begehren, diese auf DM 7500.- anzuheben.

Mit Beschluß vom 16. Januar 1998 hat das LSchG dieses Begehren zurückgewiesen: Die Streitwertfestsetzung entspreche § 12 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG-.

Gegen diesen, den Bevollmächtigten der Antragsgegner am 25. Januar 1998 zugestellten Beschluß richtet sich die am 27. Januar 1998 beim LSchG eingelegte Beschwerde, die diese zur Entscheidung an das Bundesschiedsgericht -BSchG- weitergeleitet hat.

Die Antragsgegner beantragen sinngemäß,

den Vorbescheid des Landesschiedsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 2. August 1997 abzuändern, dessen Beschluß vom 16. Januar 1998 aufzuheben und dem Antragsteller aufzugeben, die Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragsgegner ausgehend von einem Gegenstandswert von DM 7500.- zu erstatten.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten des BSchG und die den Vorgang betreffenden Akten des LSchG, die in der mündlichen Verhandlung und in der Beratung vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Antragsgegner gegen die Entscheidung des LSchG ist zulässig, in der Sache jedoch nur teilweise begründet.

Nach § 16 Abs. 4 Ziffer 1 BS i. V. m. § 10 Abs. 5 Parteiengesetz -ParteiG- findet gegen Entscheidungen der LSchGe in Parteiordnungsverfahren die Beschwerde statt.

Die notwendigen Kosten der anwaltlichen Vertretung der Antragsgegner hat der Antragsteller ausgehend von einem Gegenstandswert von DM 2670.- zu erstatten.

Das GKG ist entgegen der Auffassung des LSchG und der Antragsgegner hier lediglich zur Ermittlung der Höhe der Kosten anwaltlicher Vertretung durch den Landesverband oder den Antragsteller heranzuziehen. Eine Streitwertfestsetzung im eigentlichen Sinn kennen weder LSchO noch BSchO oder ParteiG. Vielmehr regeln LSchO und BSchO -unterschiedlich- die Frage ob und wie Kosten anwaltlicher Vertretung und durch wen zu erstatten seien. Lediglich in diesem Rahmen wird von den LSchGe und dem BSchG in der Regel der Weg gewählt, eine „fiktive Streitwertfestsetzung“ vorzunehmen, ohne daß diese sich berühmten, daß diese Entscheidungen die Wirkungen einer "echten Streitwertfestsetzung" entfalten könnten.

Gem. § 20 Abs. 2 LSchO hat im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder Antragsrücknahme durch die Antragstellererin endet, der Landesverband oder die Antragstellerin der Antragsgegnerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.

In anderen Verfahren kann das LSchG nach freiem Ermessen die Übernahme der Kosten anwaltlicher Vertretung durch den Landesverband aussprechen (§ 20 Abs. 4 LSchO).

In Übereinstimmung mit dem LSchG ist die Kostenübernahme hier nicht gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 LSchO ausgeschlossen, da diese Regelung im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung unanwendbar ist; diese werden regelmäßig ohne Güteverhandlung und meist im schriftlichen Verfahren beendet.

Daß die LSchO in Bezug auf das in ihrem § 20 Abs. 2 geregelte Parteiordnungsverfahren keine passende Regelung für die Kostenübernahme bei Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung enthält ist folgerichtig, da, wie vom LSchG zutreffend dargelegt, eine abschließende Regelung besteht, die ein derartiges Verfahren unzulässig macht, so daß seine Kostenfolgen keiner Regelung bedürfen.

Unzutreffend ist es jedoch, wenn das LSchG auf § 20 Abs. 4 LSchO zurückgreift, um die Höhe der Kosten der anwaltlichen Vertretung - soweit sie von der Partei zu erstatten sind - festzusetzen. Auch insoweit ist wie es das LSchG selbst in Bezug auf das Problem der Entscheidung ohne Güteverhandlung getan hat - § 20 Abs. 2 LSchO die einschlägige Norm. Dort ist nämlich geregelt, ohne daß ein Ermessen besteht, daß die Antragsgegner zwingend die Kosten ihrer Rechtsverteidigung durch die Partei erstattet bekommen, wenn sie mit einem Parteiordnungsverfahren überzogen werden, das mit Freispruch oder Antragsrücknahme endet.

Diese Vorschrift ist hier einschlägig, unabhängig davon, ob die Antragsgegner in dem Hauptsacheverfahren aus der Partei ausgeschlossen, mit Funktionsverbot belegt, verwarnt oder freigesprochen werden, ist der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung auf Ruhen der

Mitgliedschaftsrechte, der materiell ein "einstweiliges Parteiordnungsverfahren" darstellt, zurückgewiesen worden. Daher sind den Antragsgegnern zwingend ihre Kosten zu erstatten. In Bezug auf die Art und die Höhe dieser Erstattung verwendet § 20 Abs. 2 LSchO den Begriff der notwendigen Auslagen. Notwendige Anwaltskosten in Streitigkeiten nicht materieller Art sind in der Regel solche, die nach einem Streitwert von DM 8000.- bemessen werden, im einstweiligen Verfahren ist davon ein Drittel anzusetzen, so daß die Höhe wie erkannt festzusetzen war.

Ein Ermessen räumt die LSchO den SchGe in Bezug darauf ein, ob der Antragsteller oder der Landesverband diese Kosten zu tragen hat. Hier hat das LSchG zu Unrecht den Landesverband als kostenpflichtig festgesetzt, billigem Ermessen entspricht es nach Auffassung des BSchG, das insoweit ein volles Prüfungsrecht hat, daß der Antragsteller diese Kosten trägt. Er hat anstatt beim Landesvorstand das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte der Antragsgegner zu beantragen, ein unzulässiges Verfahren eingeleitet und dieses auch nach dem Hinweis des LSchG auf die Unzulässigkeit fortgesetzt und so die Kosten verursacht. Hätte der Antragsteller sich sachgerecht verhalten, wären diese Kosten nicht entstanden. Er hat sie daher zu tragen.

Diese Entscheidung ist endgültig: BS und BSchO sehen gegen Entscheidungen des BSchG kein Rechtsmittel vor.